

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 18 (1926)

Heft: 9

Artikel: Die Befugnisse der Bundesbehörden auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Autor: Trümpy, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt : : : : Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH
und Ingenieur R. GELPKÉ in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH

Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.

Insertionspreis: Annoncen 40 Cts., Reklamen Fr. 1.—
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon: Selnau 224

Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag

Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 9

ZÜRICH, 25. September 1926

XVIII. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Die Befugnisse der Bundesbehörden auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte — Elektrizitätswerk Klosters der A. G. Bündner Kraftwerke, Chur — Wasserkraftausnutzung — Elektrizitätswirtschaft — Schiffahrt und Kanalbauten — Wirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Literatur — Kohlen- und Oelpreise — Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes.

Die Befugnisse der Bundesbehörden auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Bericht über die Verhandlungen des Schweizerischen Juristentages, vom 7. September 1926 in Schwyz, erstattet von Dr. H. Trümpy, Glarus.

Der schweizerische Juristenverein hatte in verdienstvoller Weise als Gegenstand der Verhandlungen des zweiten Tages die Frage der Befugnisse der Bundesbehörden auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte gewählt, worüber ein ausführliches, gedrucktes Referat des Herrn Dr. Ch. Delessert vom eidg. Wasserwirtschaftsamt vorlag. Das Korreferat hielt Herr Bundesrichter Merz, das demnächst auch im Drucke erscheinen wird, mit dem Protokoll über die Verhandlungen. Es ist natürlich unmöglich, in dieser Berichterstattung auf alle Einzelfragen einzutreten. Dagegen sei es mir gestattet, zu den einzelnen Thesen der beiden Referenten meine Ansicht darzulegen, was am Juristentage selbst wegen der knappen Zeit nur teilweise möglich war.

I.

Bund und Kantone.

Der Referent hatte über das Verhältnis zwi-

schen Bund und Kantonen folgende drei Thesen aufgestellt:

1^o Le maintien de larges compétences cantonales en matière d'utilisation des forces hydrauliques est une nécessité politique, économique et technique. A cet égard, les règles essentielles de l'art. 24 bis de la Constitution fédérale et de la LFH (Wasserrechtsgesetz) 1916 sont satisfaisantes. Les pouvoirs et les avantages pécuniaires découlant du fait que les eaux courantes du domaine public relèvent dans tous leurs éléments de la souveraineté cantonale doivent continuer d'appartenir aux cantons.

2^o La répartition des compétences administratives entre cantons et Confédération, telle qu'elle est déterminée par l'art. 24 bis de la CF et par la LFH 1916, est certainement un facteur important du développement rationnel de l'utilisation des forces hydrauliques de la Suisse. Elle implique en effet une étude approfondie des problèmes hydro-électriques par les autorités cantonales et fédérales.

3^o Une extension des pouvoirs de la Confédération vis-à-vis des cantons en matière d'aménagement même des forces hydrauliques n'aurait pas sa raison d'être, car les droits de haute surveillance et d'intervention assignés à la Confédération sont suffisants.

Diesen Thesen stellte Herr Bundesrichter Merz folgenden Satz gegenüber:

«Es wäre vom rechtlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus richtiger gewesen, wenn die Nutzbarmachung der Wasserkräfte für alle Gewässer einheitlich geordnet und die Verfügung darüber grundsätzlich dem Bunde zugestanden worden wäre, unter Wahrung der kantonalen Interessen.»

Er wies darauf hin, daß dem Bund z. B. das Recht fehle, einen Kanton zu zwingen, eine Verleihung zu erteilen, ausgenommen da, wo Bezirke oder Gemeinden über eine Wasserkraft verfügen (Art. 11). Dies ist nur der Fall im Kanton Wallis für die Seitengewässer der Rhone, in Graubünden (Gemeinden), in Schwyz (Bezirke) und in Uri (für die Allmendkorporation) bei einigen näher be-

zeichneten Gewässern. Damit fehlt dem Bunde ein wesentliches Merkmal jeder Oberaufsicht: Die Zwangsverfügung. Auch das Interventionsrecht des Bundes ist beschränkt, es sei z. B. auf Art. 48 verwiesen, der dem Bunde nur gestattet, diejenigen Leistungen festzusetzen, die dem Bewerber über Konzessionsgebühr und Wasserzins hinaus auferlegt werden. Also kann z. B. ein Kanton die schützende Vorschrift des Art. 50, wonach während der für den Bau bewilligten Frist kein Wasserzins erhoben werden soll (das Bundesgericht hat im Lonzastreit bekanntlich dieses „soll“ als zwingend erklärt), dadurch umgehen, daß er die Konzessionsgebühr entsprechend erhöht. Ueberdies betrifft Art. 48 das Verhältnis zwischen Verleihungsbehörde und Bewerber, der unumstrittenermaßen rechtlos ist, solange er die Verleihung nicht in Händen hat. Der Bund kann somit einem Kanton wohl vorschreiben, er müsse die Vorzugskraftquote, den Preis für die Vorzugskraft oder irgend eine andere Auflage herabsetzen, wenn er die Konzession erteile, aber er kann ihn nicht zwingen, die Konzession wirklich zu erteilen, also ein durchaus beschränktes Interventionsrecht.

Es ist heute zwecklos, darüber zu reden, ob dem Bunde vermehrte Kompetenzen gegeben werden sollten; denn das WRG mußte den Kantonen abgerungen werden — eine Gesetzesänderung würde aber heute auf starken Widerstand stoßen. Auch hier wurde der günstige Augenblick für eine einheitliche Regelung verpaßt, das Recht hinkt, wie der Korreferent trefflich ausführte, stets hinten nach, die Praxis schreitet aber über diese Hindernisse hinweg, was gerade die neueste Mitteilung des Amtes für Wasserwirtschaft über den Stand der Ausnützung unserer Wasserkräfte beweist. Die Kurve, welche die Entwicklung des Ausbaues darstellt, zeigt einen regelmäßigen Verlauf nach oben.

Die Thesen des Referenten gaben Herrn Dr. B ü h l m a n n, früher Sekretär des Energiekonsumentenverbandes und Verfasser der verdienstlichen Dissertation über die rechtliche Natur der Energielieferungsverträge Anlaß, auf die Mängel der Gesetzgebung über die Energieversorgung des Landes hinzuweisen. Dem Bunde fehlen zur Zeit die Kompetenzen, in die Inlandsversorgung einzugreifen. Herr Dr. Bühlmann sprach sich für eine bundesrechtliche Regelung aus, und auch der Korreferent hält dafür, daß es heute sowohl im Interesse der Konsumenten wie der Produzenten liege, eine einheitliche Elektrizitätsgesetzgebung zu schaffen.

Ich halte dies heute für unmöglich. Wir sind zu spät. Eine Regelung hätte nur dann einen Sinn, wenn sie dem Konsumenten einen seinen Verhältnissen entsprechenden, unter gleichen Verhältnissen für die g a n z e Schweiz gültigen Elektrizitäts-

tarif sichern könnte. Dies scheint einfach, es gilt, die Behörde zu schaffen, die den Elektrizitätswerken- und versorgungen die Tarife diktiert. Wir hätten nicht einmal ein Bundesmonopol oder -regal nötig, sondern müßten ein bloßes Kontrollgesetz erlassen, man ginge also scheinbar nicht einmal so weit, wie dann, wenn z. B. ein Kanton plötzlich die Gebäude- oder Mobiliarversicherung obligatorisch erklärt und selber an die Hand nimmt, ohne Rücksicht auf die privaten Versicherungsgesellschaften. Doch dies ist ein arger Trugschluß: Man übersieht dabei, daß die jetzigen Elektrizitätswerke auf Grund von W a s s e r r e c h t s k o n z e s s i o n e n erstellt worden sind, daß ihnen diese Konzessionen mit wenig Ausnahmen das f r e i e V e r f ü g u n g s r e c h t über die erzeugte Energie gewähren, das nicht ohne Entschädigung geschmälert werden darf (Art. 43 WRG). Es lohnt sich, dieser Frage nachzugehen, sie ist heute brennend, aber in meinen Augen unlösbar. Ich werde mich hierüber in einem spätern Aufsatz näher äußern. Es ist möglich, daß dieses Thema am nächsten Juristentage besprochen wird; eine allseitige, sachliche Erörterung wäre allerdings sehr zu begrüßen.

II.

Kantonales und eidgenössisches Enteignungsrecht.

Wie aus der Diskussion hervorging, an der sich u. a. auch Herr Prof. M u t z n e r in einem lehrreichen Votum beteiligte, besteht gegenwärtig eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Rechte der Uferanstößer im Kanton Schwyz nach Art. 19 oder nach Art. 46 des WRG enteignet werden sollen. Der Referent ging davon aus, es handle sich bei den Rechten der Uferanstößer um private Wasserrechte im Sinne des Art. 19:

«Bedarf eine dem öffentlichen Wohle dienende Unternehmung der Wasserkraft eines Gewässers, dessen Nutzbarmachung Gegenstand eines Privatrechtes ist (Art. 17), und gewährt ihr der Kanton nicht das Recht der Enteignung dieser Wasserkräfte sowie der für das Werk erforderlichen Grundstücke oder dinglichen Rechte, so kann ihr der Bundesrat das Enteignungsrecht nach Bundesrecht gewähren.

Bei Enteignungen durch den Bund findet in allen Fällen das eidgenössische Enteignungsrecht Anwendung.» (Daraus folgt, dass bei katonalem Verfahren das kantonale Enteignungsrecht anzuwenden ist.)

Er legte ferner den Art. 46 dahin aus, daß der Ausdruck „entgegenstehende Nutzungsrechte“ in Abs. 1 und 2 nur verliehene Wasserrechte betreffe, und daß demnach in allen Fällen, wo private Wasserrechte und Rechte der Uferanstößer enteignet werden müssen, Art. 19 zur Anwendung komme. (S. 348 a des Referates).

Art. 46 lautet:

„Wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, soll die Verleihungsbehörde dem Beliehenen das Recht gewähren, die zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und im Falle der Enteignung eines früher von ihr verliehenen Nutzungsrechtes der Bundesrat.

Ist die Verleihung durch den Bundesrat erteilt worden oder müssen zur Ausführung eines Werkes Grundstücke in einem andern Kanton in Anspruch genommen werden, so gewährt der Bundesrat das Enteignungsrecht.»

Da nach schwyzerischem Wasserrechtsgesetz von 1908 (§ 1) bestimmte Gewässer als öffentlich erklärt, und lediglich die Rechte der Uferanstößer geschützt werden, kommt nicht Art. 19, sondern Art. 46 zur Anwendung. Immer dann, wenn öffentliche Gewässer ausgenützt werden, ist eine *Verleihung* nötig, dann gewährt die Verleihungsbehörde das Enteignungsrecht nach Art. 46. Der Ausdruck „entgegenstehende Nutzungsrechte“ umfaßt nicht bloß solche, die verliehen wurden, sondern alle, auch private Nutzungsrechte und Rechte der Uferanstößer, denn sie alle stehen der Ausnützung entgegen. Sobald ein Gewässer öffentlich ist, spielt die Frage gar keine Rolle, ob daran bereits konzedierte Wasserrechte bestehen oder Rechte der Uferanstößer oder gar Privatrechte (sog. „ehehafte“ Rechte), weil die Verfügung über die Wasserkraft einzig dem Staate oder den Bezirken oder Gemeinden zusteht.

Freilich gibt es noch vereinzelte private Gewässer, über die ein Kanton kein Verfügungsrecht besitzt, sondern höchstens ein Aufsichtsrecht in wasserpolizeilicher Richtung. Wie soll es da gehalten werden? Hier kommt Art. 19 zweifellos zur Anwendung, sonst wäre überhaupt seine Bedeutung nicht einzusehen. Aber nur dann ist Art. 19 anzuwenden, wenn dieses private Gewässer für sich allein ausgenützt werden soll. Wird es in einem Gesamtwirtschaftsplan einbezogen und zusammen mit öffentlichen Gewässern ausgenützt, so ist Art. 46 anzuwenden, oder einfacher ausgedrückt: Sobald eine Verleihung notwendig ist, muß das eidgenössische Enteignungsrecht nach Art. 46 angewandt werden. Es ist zuzugeben, daß Art. 19 und 46 nicht ganz leicht auseinanderzuhalten sind, weil man bei der Entstehung des Gesetzes nicht daran gedacht hat, daß ein Projekt sowohl öffentliche wie private Gewässerstrecken umfassen kann. Es geht zweifellos nicht an, beide Artikel für dasselbe Projekt, eidgenössisches und kantonales Enteignungsrecht im gleichen Falle anzuwenden, weil es an und für sich schwierig halten würde, den sachlichen Geltungsbereich der beiden Gesetzgebungen auseinanderzuhalten, und weil das kantonale Enteignungsrecht sich sehr oft vom eidgenössischen unterscheidet, z. B. in der Frage der Zwangsschädigung.

Mit dieser Auffassung stimmt die These II 3 des Korreferenten überein:

„Wird im Zusammenhang mit einer Verleihung das Enteignungsrecht gewährt, so fallen darunter auch die entstehenden Nutzungsrechte an Privatgewässern.“

Die These 11 des Referenten fällt bei dieser Auslegung dahin (Art. 19 wird praktisch überhaupt kaum mehr zur Anwendung kommen):

«En matière d'expropriation, le principe de la LFH 1916 consistant à faire une distinction de procédure d'expropriation suivant la nature privée ou publique des forces hydrauliques à exproprier (législation cantonale en cas des forces hydrauliques privées: Art. 19, 17 et 2, al. 2; législation fédérale en cas de forces hydrauliques du domaine public: art. 46 et 47) est irrationnel et regrettable. Il eût fallu ou bien admettre l'applicabilité exclusive de la législation cantonale d'expropriation en cas de concessions communales et cantonales (quelle que fût la nature des droits et des forces hydrauliques à exproprier) et l'applicabilité exclusive de la législation fédérale d'expropriation en cas de concessions fédérales, si l'on voulait ne pas restreindre dans une trop forte mesure le domaine d'application des législations cantonales sur l'expropriation, ou bien renoncer nettement aux législations cantonales et admettre l'applicabilité exclusive de la législation fédérale d'expropriation dans tous les cas où l'utilisation des forces hydrauliques rend une expropriation quelconque nécessaire. Etant donnée la teneur de l'art. 47 LFH 1916, qui attribue déjà à la législation fédérale sur l'expropriation un vaste champ d'application, même en cas de concessions communales et cantonales, seule une modification de l'art. 19 dans le sens de l'applicabilité de la législation fédérale d'expropriation dans tous les cas où il s'agit d'exproprier une force hydraulique privée permettrait d'éviter les nombreux litiges qui se produisent à l'heure actuelle en matière d'expropriation.»

Es erscheint politisch kluger, wegen einer an und für sich doch untergeordneten Frage keine Revision des WRG anzustreben und überdies hier auch nicht nötig, da eine Abgrenzung für die Anwendung des einen oder andern Artikels leicht dadurch gefunden werden kann, daß in allen Fällen, wo eine *Verleihung* nötig ist, Art. 46 zur Anwendung gelangt.

III.

Bundesrat und Bundesgericht.

Das WRG hat das große Verdienst, dem Belieben einen ausgedehnten Rechtsschutz zur Verfügung gestellt zu haben (Art. 70 und 71). Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde und derjenigen der Gerichte ist fast lückenlos durchgeführt. Allerdings findet sich eine schmerzliche Lücke in Art. 49, Abs. 3 WRG:

«Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besonderen Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als sechs Franken festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens sechs Franken für die Bruttoferdekraft ausmacht.»

Es ist bekannt, daß Bern und Solothurn die Wasserkraft als solche besteuern, und zwar wird in Bern die Pferdekraft auf Fr. 1000—1500 gewertet. Ähnlich ist dies in Solothurn der Fall. Nach Ansicht Prof. Blumensteins handelt es sich hier nicht um eine besondere Wasserwerksteuer, sondern um die gewöhnliche Grund- oder Vermögenssteuer: denn es sei den Kantonen erlaubt, auch die Wasserkraft als Steuerobjekt heranzuziehen, so gut wie andere Vermögensobjekte.

Soll darüber der Bundesrat oder das Bundesgericht entscheiden? Der Referent spricht sich für die Zuständigkeit des Bundesgerichts aus, indem er überhaupt die Kompetenzen zwischen Verwaltung und Gericht abzugrenzen sucht. Auch der Korreferent teilt diese Ansicht, findet aber, daß Art. 71 WRG die Zuständigkeit des Bundesgerichts nicht ohne weiteres begründet:

«Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.»

Der Korreferent hält Streitigkeiten aus Art. 49, Abs. 3 nicht für solche aus dem Verleihungsverhältnis, sondern aus dem Gesetz. Dieses will den Beliehenen schützen, gibt ihm also einen unmittelbaren Anspruch darauf, daß er nicht mehr wie Fr. 6.— für die PS zu zahlen hat; Art. 49 betrifft alle Verleihungsverhältnisse, nicht nur ein besonderes. Im Urteil, Bd. 48, I. S. 197, Elektrizitätswerk Olten-Aarburg gegen Solothurn hat das Bundesgericht nebenbei angedeutet, daß Streitigkeiten aus Art. 49 vor die Verwaltungsbehörden gehörten. Es hat aber in zwei spätern Urteilen eher die Auffassung vertreten, daß auch solche Streitigkeiten, die zwar nicht unmittelbar auf Verleihungsverhältnis beruhen, sondern auf Gesetzesvorschriften, doch vor die Gerichte gebracht werden sollen, denn mittelbar beeinflussen solche Gesetzesvorschriften auch das Verleihungsverhältnis. Es sei an die beiden Entscheide Bd. 49, I, S. 160 (Lonza gegen Wallis) und 49, I. S. 555 (Obwalden gegen Luzern-Engelberg) erinnert.

Wie ich an der Diskussion ausführte, handelt es sich hier vor allem um eine klaffende Gesetzeslücke materieller, nicht formeller Natur. Was ist eine besondere Wassersteuer? Es erscheint selbstverständlich, daß die Wasserwerke mit den gewöhnlichen Staats- und Gemeindesteuern belegt werden können, denn sie genießen hier kein Steuerprivileg. Die Kantone sind, das ist Blumenstein zuzugeben, an und für sich frei in der Wahl der Steuerobjekte, sofern sie alle Steuerpflichtigen gleichmäßig treffen. Aber dann hat Art. 49, Abs. 3 überhaupt keinen Sinn mehr, wenn außer den Wasserkraftanlagen noch die Wasserkraft als solche versteuert wird. Die Kantone sollen durch Art. 49 in ihrer Steuerhoheit beschränkt werden. Auch wenn man zugibt, daß die Wasserkraft z. B. für ein industrielles Gewerbe von großem Wert ist, so muß sich dieser Wert in der Besteuerung der Anlagen ausdrücken. Man kann unmöglich so vorgehen wie dies Bern und Solothurn tun und einfach annehmen, eine PS sei Fr. 1000.— wert. Die Wasserkraft ist nichts wert ohne die dazu bestimmten Anlagen und umgekehrt, man kann sie

gar nicht auseinanderhalten als zwei verschiedene Objekte, das eine körperlicher, das andere „ideeller“ Natur. Es ist schade, daß Art. 49, Abs. 3 dies nicht deutlich sagt, sicher entspricht aber dies dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes und besonders dem Zweck dieser Vorschrift: den Beliehenen nicht mit Steuern zu überlasten. Stelle man sich z. B. vor, daß bloß 1000 PS bereits ein Steuerkapital von Fr. 1,000,000.— ausmachen neben dem Wert der Anlagen! Erst die Anlagen geben der Wasserkraft den Wert. Wer will da noch Wasserwerke bauen?

Es scheint mir mit dem Referenten und dem Korreferenten richtiger, wenn das Bundesgericht diese Lücke ausfüllt und die betreffenden kantonalen Vorschriften einfach als im Widerspruch zu Art. 49, Abs. 3 des WRG stehend erklärt. Ob hier der Bundesrat oder das Bundesgericht entscheide, ist für die Praxis an und für sich gleichgültig, die Hauptsache ist, daß entschieden wird. Immerhin bietet diese formelle Frage einiges Interesse auch für andere Fälle. Deshalb treten wir darauf noch etwas näher ein. Der Referent hat hiezu eine Reihe ausführlicher Thesen aufgestellt, die wir Raumes halber nicht alle anführen können, es dürfte genügen, die Thesen des Korreferenten abzdrukken, die sich bis auf wenige, untergeordnete Fragen, mit denjenigen des Referenten decken:

II. 1. «Die Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte ist, wo positive Vorschriften fehlen, dahin zu treffen, dass erstere bei der Begründung und Gestaltung der Wassernutzungsrechte mitwirken, die dem Gemeinwesen eingeräumten Aneignungs- und Eingriffsrechte auszuüben, Zwangsrechte einzuräumen und Zwangspflichten aufzuerlegen haben, während die Gerichte über den Bestand und den Umfang privater und durch Verleihung begründeter Rechte und Pflichten und über die mit den zulässigen Aneignungen und Eingriffen des Gemeinwesens, der Einräumung von Zwangsrechten und der Auferlegung von Zwangspflichten verbundenen Entschädigungs-, Beitrags- und Ausgleichsansprüche zu entscheiden haben.

2. Die Bundesverwaltungsbehörden entscheiden, abgesehen von den ihnen positiv übertragenen Befugnissen, über Beschwerden der Beteiligten darüber, dass die kantonalen Behörden öffentliches Bundesrecht verletzt oder missachtet haben, soweit nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig erklärt sind. Es sollte ihnen im Zusammenhang mit der Prüfung der Pläne eines Wasserwerks auch eine Prüfung der Verleihungsbedingungen in Hinsicht auf ihre Uebereinstimmung mit Bundesrecht und mit allgemeinen Interessen zustehen.»

Thesen 3 und 4 haben wir bereits behandelt.

III. 1. «Für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundesrat und Bundesgericht sind, wo nicht positive Vorschriften bestehen, die allgemeinen Regeln des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege massgebend.

2. Die Verfügung über die Ableitung von Wasser und die Abgabe von Kraft an das Ausland sollte ganz dem Bundesrate überlassen bleiben. Nur die Entschädigungsansprüche für Entziehung oder Beschränkung der Bewilligungen gehören vor das Bundesgericht.

3. Die bundesrätliche Zuständigkeit nach Art. 38, Abs. 2 Schlusssatz sollte bestehen bleiben.»

(Der Referent beantragt, Streitigkeiten zwischen Kantonen über den Umfang oder über die gemeinschaftliche Ausübung einer interkantonalen Verleihung sollten in erster In-

stanz vom eidgen. Departement des Innern, in zweiter Instanz vom Bundesgericht als Verwaltungsgericht entschieden werden. Mit Recht wandte hiegegen der Korreferent ein, dass der Bundesrat interkantonale Konzessionen erteile, wenn sich die Kantone nicht einigen können (Lank), demnach sollte er auch später seine Konzession auslegen, da er seine Absicht am besten kennt — im übrigen eine Frage von untergeordneter praktischer Bedeutung.)

4. «Gegen die behördlichen Anordnungen und Entscheidungen betreffend Nutzungsgemeinschaften und Bildung von Genossenschaften mag die Anrufung des Verwaltungsgerichts vorgesehen werden.» (Unseres Wissens sind noch nie solche Genossenschaften von Bundes wegen angeordnet worden, was aber nicht ausschliesst, dass künftig die Bildung solcher Genossenschaften notwendig wird, z. B. bei Seeregulierungen, vergl. Art. 33. Abs. 3, 36, 37.)

5. „Wo das Bundesgericht zuständig ist, sollte es das eidg. Wasserwirtschaftsamt um Begutachtung und Beratung über wirtschaftliche und technische Fragen angehen können.» (Dies war z. B. der Fall beim Entscheid Obwalden gegen Luzern-Engelberg.)

6. «Dem eidg. Wasserwirtschaftsamt dürfte bei entsprechender Organisation eine selbständigere Stellung eingeräumt werden.» (Hier wünscht der Korreferent besonders die Ausgestaltung des juristischen Amtes zu einer Direktoren- oder mindestens Vicedirektorenstelle.)

Es würde Bände füllen, wollte man genau prüfen, welche Fälle besser den Verwaltungsbehörden und welche besser den Gerichten zur Entscheidung zu überlassen sind. Man kommt in Kürze am besten zum Ziel, wenn man sich vor Augen hält, daß jedes Wasserwerk zwei Stadien durchmacht: Das Stadium der Projektierung und des Verleihungsverfahrens und das Stadium nach der Verleihung. Vor der Verleihung hat der Bewerber keine Rechte, es besteht demnach überhaupt noch kein Verleihungsverhältnis. Damit fehlt auch jede Voraussetzung für die Zuständigkeit der Gerichte (WRG 71). Freilich ist z. B. der Fall denkbar, daß eine Behörde die Erteilung der Konzession hinausschiebt, bis die Gerichte über die Eigentumsverhältnisse an einem Gewässer entschieden haben. Dann handelt es sich aber um eine Streitigkeit entweder zwischen einem Kanton und einem Wasserrechtsbesitzer oder zwischen dritten Wasserrechtsbesitzern, der Bewerber ist aber nie unmittelbar beteiligt, da er stets durch den Kanton vertreten wird, solange er noch nicht im Besitze der Verleihung ist. Erst die Verleihung gibt ihm überhaupt die Legitimation zu irgend einer Klage.

Im zweiten Stadium, nach Erteilung der Verleihung, sind meist nur noch Streitigkeiten denkbar, die auf dem Verleihungsverhältnis beruhen, es sei denn, daß ausdrücklich die Verwaltungsbehörden zuständig erklärt worden sind, oder daß es sich um flußpolizeiliche Sachen handelt, wie z. B. Wegschaffung des Geschiebes, Wuhungen, Instandhaltung der Anlagen, Einsatz von Fischen, Betrieb von Floßgassen und Schiffschleusen. Die bloße Unterscheidung zwischen rechtlichen Fragen einerseits, wirtschaftlichen und technischen andererseits, führt nicht zum Ziel, da es überhaupt keine rechtlichen Fragen gibt, die nicht wirtschaft-

licher oder technischer Natur sind, auch die Verwaltungsbehörden können nur Recht sprechen, es gibt keine Verfügung bloß wirtschaftlicher oder technischer Natur, oder gar zweierlei Recht. Dieses ist immer die Form für einen bestimmten Inhalt. Vielmehr ist auf die Vorschrift selbst abzustellen, die einem Entscheide zu Grunde gelegt wird. Die meisten Polizeivorschriften sind Rahmenvorschriften, d. h. sie enthalten allgemeine Anweisungen, die für jeden Fall besonders angeordnet werden können, die entscheidene Behörde ist nicht stark gebunden, sie entscheidet nach freiem Ermessen. Solange der Rahmen nicht überschritten wird, besteht kein Rechtsschutz des von der Verfügung Betroffenen, der Staat steht über ihm. Solche Polizeivorschriften sind allgemein gültig, obwohl sie meistens in den Verleihungen ausdrücklich aufgenommen sind, gleichsam pro memoria. Daneben gibt es aber Rechtsverhältnisse, bei denen der Beliehene und der Staat auf gleicher Stufe stehen. Es ist bekannt, daß die Verleihungen einseitige Verwaltungsakte sind, keine Verträge. Diese Lehre paßt bis zum Augenblick, da die Verleihung erteilt wird. Im selben Augenblick hat der Beliehene ein wohl erworbenes Recht auf die Verleihung (Art. 43), mit andern Worten steht er nicht mehr im „Untertanenverhältnis“ zum Staat, sondern kann gegenüber der Behörde Ansprüche geltendmachen, wie gegenüber einem Privaten aus einem Vertrag. Es ist klar, daß solche Ansprüche nicht von der gleichen Instanz entschieden werden sollen, die die Verleihung erteilt hat. Wenn demnach ein Verhältnis zwischen gleichberechtigten Parteien in Frage steht, sollen die Gerichte entscheiden, wenn aber eine einseitige Verfügung, ein Befehl an eine untergeordnete Person erlassen wird, die Verwaltungsbehörden.

* * *

Ich habe in meinem Bericht mehr meine eigene Ansicht als diejenige des Referenten und des Korreferenten dargelegt. Als Entschuldigung läßt sich nur das anführen, daß es schlechterdings unmöglich ist, einen fremden Gedankengang wiederzugeben, ohne das vollständige Referat zu wiederholen. Da die beiden Referate gedruckt erscheinen, sind sie jedermann zugänglich, und so wird mir der Leser gütigst verzeihen, daß ich ihm gleichsam ein drittes Referat gehalten habe.

Es sei mir zum Schlusse noch eine Bemerkung über die Stellung des Juristen beim eidgenössischen Wasserwirtschaftsamt erlaubt, dem ich sechs Jahre als „juristischer Adjunkt“ angehört habe. Das Amt wurde auf die dritte Stufe zurückversetzt (Direktor, Sektionschefs, Sekretär), was ich bedauert habe, nicht weil der Bund Fr. 1000.— ersparen kann, sondern weil bei diesem Amt die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fra-

gen gar nicht auseinandergehalten werden können. Man kann nicht sagen, die eine oder andere Natur einer Frage sei wichtiger. Wohl spielen bei der Ueberprüfung der Pläne (WRG 5), bei der Ausarbeitung von Projekten für Seeregulierungen, bei der Hydrographie die technischen Kenntnisse die ausschlaggebende Rolle. Aber das Amt ist heute vorwiegend ein Wirtschaftsamt geworden, was besonders die Fragen der Ausfuhr elektrischer Ener-

Elektrizitätswerk Klosters der A. G. Bündner Kraftwerke, Chur.

Durch das Elektrizitätswerk Klosters, mit dessen Bau im Jahre 1920 begonnen worden ist, werden die Wasserkräfte des Davosersees mit seinen Zuflüssen, und die Zuflüsse der Landquart, soweit diese in den Davosersee geleitet werden können,

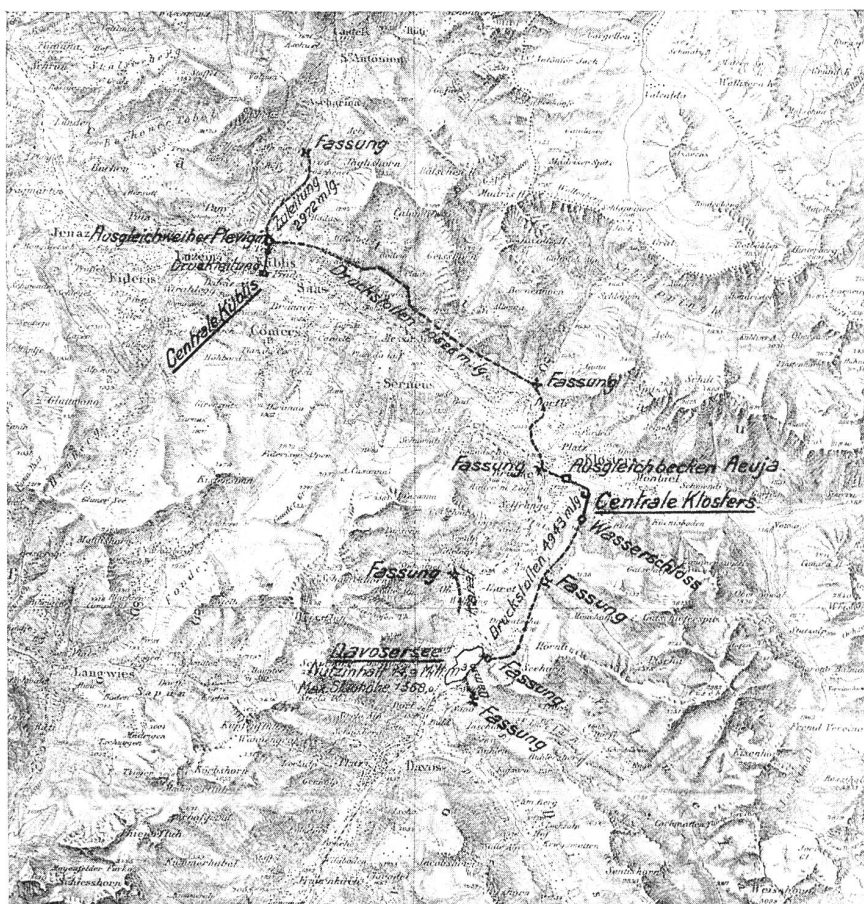


Abb. 34. Klosters und Küblis Situationsplan der Anlagen.

gie und die Konzessionierungen beweisen. Wirtschaftliche Fragen schneiden aber zugleich rechtliche Fragen an. Ueberdies hält es schwierig, unter verschiedenen, gleichberechtigten Sektionsschefs einen als Stellvertreter des Direktors zu bezeichnen. Schließlich kommt es nicht so sehr darauf an, ob an der Spitze ein Techniker oder ein Jurist stehe, sondern darauf, dass beide einander in die Hände arbeiten und so viel als möglich selbständig sind, was erreicht wird, wenn der Abstand zwischen Techniker und Jurist nicht zu groß wird. Es war sehr interessant, daß Herr Bundesrichter Merz diesem Gedanken Ausdruck verlieh, obwohl er ihn als frommen Wunsch bezeichnete.

ausgenützt. Ein Staudamm von 7 m Höhe und 300 m Länge staut den See auf eine maximale Staukote von 1568,00 m. ü M., so daß bei einer Absenkung von 28 m ein nutzbarer Seeinhalt von 14,900,000 m³ zur Verfügung steht. Die gesamte im Winter verfügbare Wassermenge beläuft sich auf ca. 22,000,000 m³, das Bruttogefälle beträgt 366 m, das mittlere Nettogefälle 330 m, die ausnutzbare Wassermenge 1,2 bis 9,1 m³/sek. Der erste Ausbau wird eine Leistung von 10,000 PS ergeben, doch ist später ein Ausbau auf 30,000 PS vorgesehen.

Der automatische Ueberfall beim Seeausfluß, für die Abführung von 15 m³/sek. dimensioniert, hält den See konstant auf Kote 1568,00 m. Fassung

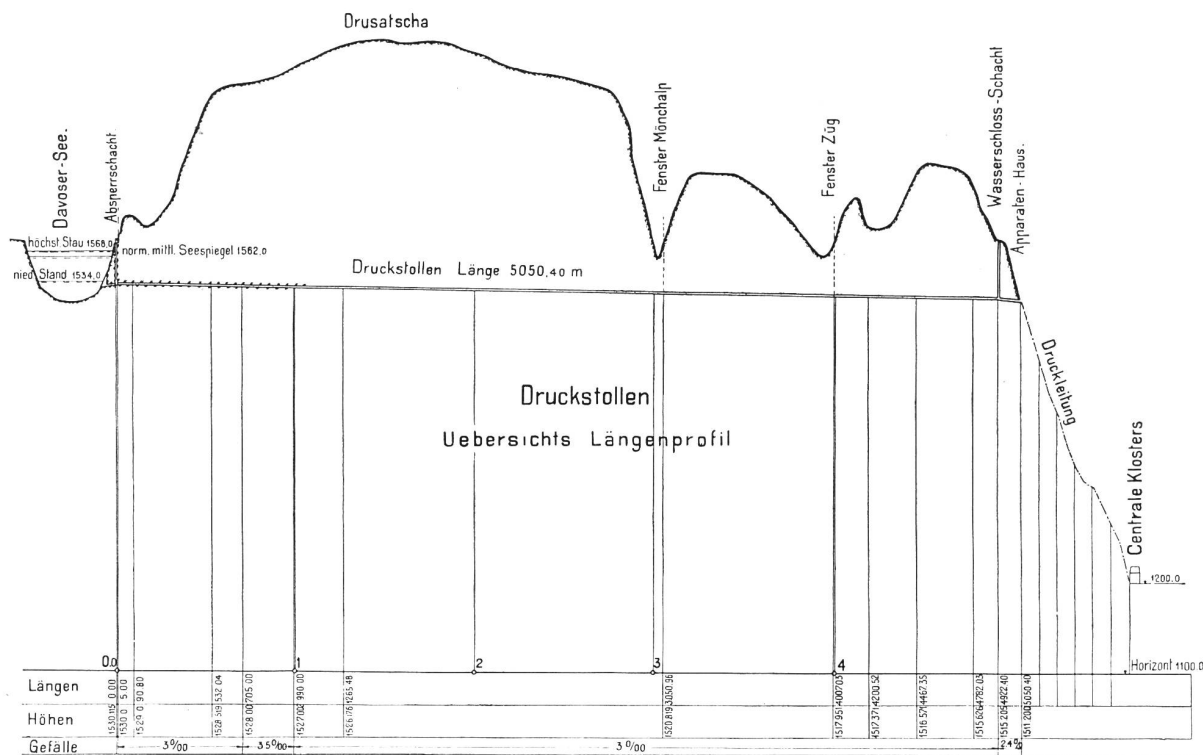


Abb. 35. Klosters. Druckstollen. Übersichts-Längenprofil. Maßstab der Länge 1 : 40 000, Höhe 1 : 8 000.

und Zuleitung des Flüelabaches (680 m lang und für 4 m³/sek. dimensioniert), zu dem eventuell noch Wasser des Dischmabaches zugeleitet wird, und Fassung und Zuleitung des Stützbaches (1000 m lang und für 1,5 m³/sek. ausgebaut) speisen den See. Die Wasserfassung im See am Nordostufer, am Einlauf durch Feinrechen geschützt, führt in den Druckstollen, der, ca. 5 km lang mit 3 ‰ Sohlengefälle und zwei Stollenfenstern, das auf Kote 1585,0 m gefaßte Wasser des Mönchalpbaches durch das Stollenfenster Mönchalp in sich aufnimmt. Das Wasserschloß befindet sich im Ronawald und besteht aus vertikalem Steigschacht mit unterer und oberer Wasserkammer, Apparatenhaus mit mechanischen und elektro-automatischen Absperrorganen. Die Druckleitung ist einsträngig, in den Boden verlegt und durch sechs Fixpunkte in der Erde festgehalten. Ihre Lichtweite beträgt 1,60 bis 1,40 m. Die Verteilleitung, mit einer lichten Weite von 1,40—1,0 m ist ebenfalls einsträngig. An die Verteilleitung schließt sich auf Kote 1199,30 m ü. M. ein Turbinenabsperrschieber mit Pelton-Freistrahlturbine von 10,000 PS Leistung, 2,74 m³/sek., 500 Touren pro Minute für ein Nettofälle von 330 m, gekuppelt mit Drehstrom-Generator für 10,000 kVA Leistung, 10,000 Volt Betriebsspannung und 50 Perioden. Vom Generator führen die Leitungen über die Schutz- und Meßapparate ohne zwischenliegende Oelschalter direkt zu den Transformatoren mit gleicher Leistung wie die Generatoren, 10,000

kVA, für die Betriebsspannung von 10,000/50,000 Volt. Die Schaltanlage ist direkt längs des Maschinenhauses angebaut und enthält die 10 kV-Apparate, Transformator 10/50 kV, Oelschalter und ein einfaches 50,000 Volt Sammelschienensystem mit einer abgehenden Leitung in den Richtungen Küblis und Davos. Am Kopf des Gebäudes, gegen die Druckleitung hin, sind die Werkstätte, das Magazin und die Diensträume untergebracht, sowie die Eigenbedarfsanlage, die durch eine spezielle Gruppe von 200 PS Leistung, die direkt an die Druckleitung angeschlossen ist, versorgt wird.

Für den ersten Ausbau von 10,000 PS ist keine zentrale Kommandostelle vorhanden und es sind die bezüglichen Apparate in geeigneter Weise im Maschinensaal untergebracht. Der bauliche Teil des Maschinenhauses wird für zwei Maschinengruppen à 10,000 PS vorgesehen.

Der Unterwasserkanal, 630 m lang, wovon 180 m als Betonrohr mit 3 ‰ Sohlengefälle und 1,90 m lichter Weite und 450 m als offener, gemauerter Kanal mit trapezförmigem Querschnitt und 15 ‰ Gefälle ausgeführt werden, mündet in das Ausgleichsbecken der Wasserkraftanlage Klosters-Küblis.

Die Zentrale Klosters soll mit derjenigen von Küblis parallel arbeiten und zwar für die Netze der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. und des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich. Die jährlich mögliche Energieproduktion beträgt im



Abb. 36. Klosters. Ansicht der Zentrale und Druckleitungs-Tracé.

ersten Ausbau 15,000,000 kWh, bei vollständigem Ausbau 25,000,000 kWh.

Die Konzessionsdauer beträgt 80 Jahre mit nachfolgendem Heimfallrecht an die Konzessionsgemeinden Klosters und Serneus.

	Wasserkraftausnutzung	

Umbau des Kraftwerkes Beznau der Nordostschweizerischen Kraftwerke. Die Umbauarbeiten stehen gegenwärtig in einem interessanten Baustadium und bieten dem Wasserbauer und Leiter eines Elektrizitätswerkes viel Neues. Durch die Erhöhung des Staues um ca. 75 cm. auf Cote 325.25, der dritten Erhöhung (früher 1 m und 75 cm) wurde der Umbau der Rechenanlage beim Kraftwerk nötig. Es geschieht

dies durch die Erstellung eines Vorbaues, der den Rechen und einen Kanal für die Abschwemmung des durch die Rechenreinigungsmaschine herausbeförderten Rechengutes enthält. Die Rechenstäbe, meist Flacheisen, zum Teil gekrümmte sog. „Kommæisen“ haben eine Distanz von 70 Millimeter. Gleichzeitig wird auch die gesamte Turbinenanlage umgebaut, indem die alten vertikalachsigen Turbinen durch neue Propellerturbinen System Bell & Co. in Kriens ersetzt werden. Die Leistung einer Turbine wird dadurch und durch das grössere Gefälle von 1500 auf 2600 PS erhöht. Man sieht Turbinen in allen Baustadien und erhält einen guten Einblick in die neuen Konstruktionsformen. Bemerkenswert ist die Entlüftungsanlage für das verlängerte Saugrohr. Infolge des Rechenumbaus musste der Oberwasserkanal entleert und damit das ganze Werk vom 21. August bis Ende September stillgelegt werden, ein seltener Fall. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass trotz des nun beinahe 25-jährigen ununterbrochenen Betriebes der Oberwasserkanal